

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Fachbereich</b>      | Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen                 |
| <b>Bereich</b>          | Ordnungsbehördliche Aufgaben   |
| <b>Anschrift</b>        | Böhmerstraße 1, 58095 Hagen  |
| <b>Auskunft erteilt</b> | Herr Echterling, Zi.-Nr. 204   |
| <b>Telefon</b>          | (02331) 207-4859   |
| <b>Telefax</b>          | (02331) 207-2747   |
| <b>E-Mail</b>           | <a href="mailto:martin.echterling@stadt-hagen.de">martin.echterling@stadt-hagen.de</a> |
| <b>Vermittlung</b>      | (02331) 207-5000   |
| <b>Internet</b>         | <a href="http://www.hagen.de/ordnungsamt">www.hagen.de/ordnungsamt</a>                 |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum  
32/0, 18.03.2020

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Stadt Hagen folgende

### Allgemeinverfügung

1. Meine Verfügungen vom 11.03.2020, vom 13.03.2020 und vom 16.03.2020, hebe ich mit sofortiger Wirkung auf und erlasse folgende Allgemeinverfügung:

2. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt für folgende Bereiche ein Betretungsverbot in:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- Berufsschulen
- Hochschulen

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Öffnungszeiten:</b> |  |
| Montag                 | 08.30 – 12.00 Uhr<br>14.30 – 17.00 Uhr |
| Dienstag               | geschlossen                            |
| Mittwoch               | 08.30 – 12.00 Uhr                      |
| Donnerstag             | 14.30 – 17.00 Uhr                      |
| Freitag                | 08.30 – 12.00 Uhr                      |
| Samstag                | geschlossen                            |
| Sonntag                | geschlossen                            |

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Briefadresse:</b> Postfach 4249, 58042 Hagen    |                      |
| <b>Paketadresse:</b> Rathausstraße 11, 58095 Hagen |                      |
| <b>Konten der Stadtkasse:</b>                      |                      |
| Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)                   | Kto.-Nr. 100 000 444 |
| IBAN DE 23450500010100000444                       | SWIFT WELADE 3HXXX   |
| Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46)                 | Kto.-Nr. 1912-460    |
| IBAN DE 63440100460001912460                       | SWIFT PBNKDEFF       |

3. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, ordne ich an:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) alle Kneipen, Cafés, Bars (z. B. Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- b) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- c) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen, nichtmedizinische Massagebetriebe
- d) alle Spiel- und Bolzplätze sowie die außerschulische Nutzung von Schulhöfen
- e) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (wie z.B. Fahrschulen, Schülerhilfen)
- f) Reisebusreisen
- g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- h) Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

**c) Auflagen:**

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail
- kein Thekenbetrieb
- Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Meter, dies gilt auch für Bereiche mit Außengastronomie

- pro Tisch nicht mehr als vier Personen
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

6. Die Sperrzeit für alle Betriebe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (z.B. Restaurants, Speisegaststätten und Imbissbetriebe) wird auf die Zeit von 15.00 Uhr – 6.00 Uhr festgesetzt.

7. Beherbergungsbetriebe dürfen keine Übernachtungsmöglichkeiten zu touristischen Zwecken anbieten. Zulässig sind lediglich Übernachtungen zu Geschäftszwecken.

8. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken sowie Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. **Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind mit sofortiger Wirkung zu schließen.** Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit nachgehen.

9. Der Zugang zu Einkaufszentren (sog. „shopping-malls“) und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 8 Satz 1 befinden und nur zum Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

10. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag)

11. Für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes ergehen folgende Auflagen:

- Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts
- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail
- Steuerung des Zutritts zur Einhaltung des Mindestabstands nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts
- Vermeidung von Warteschlangen.

12. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

13. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen zu Ziffer 1 bis Ziffer 12 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

14. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

15. Diese Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 19.04.2020.

### **Begründung zu 1:**

Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der Allgemeinverfügungen vom 11.03.2020, 13.03.2020 und 16.03.2020 führten, haben sich nachteilig verändert.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Abs. 1 VwVfG NRW. Aufgrund der geänderten Sachlage habe ich mich für die Aufhebung der Allgemeinverfügungen und zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung entschieden.

### **Begründung zu 2 – 12:**

Die Stadt Hagen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenerkrankung befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Hagen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld bei jedem Zusammentreffen von Menschen vor. Auf diese Weise kann es zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Hagen ergreift deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die oben genannten Schutzmaßnahmen für ihr Stadtgebiet.

Durch die Einstufung der WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Die oben genannten Maßnahmen sind aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, ein Zusammentreffen von Menschen z. B. bei Veranstaltungen, im Einzelhandel, in gastronomischen Betrieben, bei Sport und Spiel unter Anordnung von weitergehenden Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden.

Die getroffenen Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die getroffenen notwendigen Schutzmaßnahmen. Die Gesundheit und

das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, insbesondere die gewerbliche Betätigung unter diesen Umständen. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

### **Begründung zu 13:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der aufgeführten Verbote wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig.

Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten.

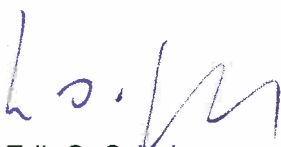
Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

### **Begründung zu 14:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.



Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister